

## Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Verkaufsbedingungen

### 1. Allgemein:

Die AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge der Firma EVPosch GmbH als Auftragnehmerin - im Folgenden kurz AN genannt - mit ihren Auftraggebern, im Folgenden kurz AG genannt. Es wird lediglich ein Mal auf die AGB hingewiesen. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der AGB der AN, abrufbar auf der Website [www.kulmlanderde.at](http://www.kulmlanderde.at)

### 2. Angebote/Vertragsabschluss:

Die Angebote der AN sind unverbindlich. Angebote bzw. Kostenschätzungen sind 4 Wochen gültig und werden ohne Gewähr sowie kostenpflichtig erstellt; für Baustellenbesichtigungen und Kostenvoranschläge, welche keinen Auftrag nach sich ziehen, wird eine Pauschale in Höhe von € 100,00 zzgl. USt. verrechnet. Etwaige dem vermeintlichen AG vorgeschlagene Ausführungen bleiben im geistigen Eigentum der AN und dürfen nur gegen ein angemessenes Entgelt vom AG (oder vom AG beauftragten Dritten) verwendet werden.

Bei Zustandekommen einer Beauftragung wird das Angebot nicht verrechnet.

Die Verträge kommen durch mündliche Zusage, schriftliche Auftragsbestätigung der AN oder durch die tatsächliche Ausführung der AN zustande.

### 3. Zufahrt:

Die Zufahrt mit dem LKW und/oder Anhänger muss während des gesamten Bauvorhabens sowie bei einer etwaigen Materialzustellung und/oder -abholung gegeben sein. Der AG hat für die Reinigung bei etwaiger Schmutzverschleppung der Verkehrsflächen durch Fahrzeuge oder Umwelteinflüsse (privat und/oder öffentlich) Sorge zu tragen und die AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Lagermöglichkeiten für Material müssten bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für etwaige (auch optische) Schäden, welche mit dem LKW/Bagger und/oder div. Baumaschinen oÄ an den Zufahrtswegen und/oder Einfriedungen verursacht werden, wird seitens der AN keine Haftung übernommen.

### 4. Abholung/Anlieferung Lagerplatz:

Aufgrund behördlicher Vorgaben ist zur Vermeidung von Staubentwicklung eine Fahrgeschwindigkeit von max. 15 km/h am gesamten Betriebsgelände einzuhalten. Es wird ersucht die Fahrgeschwindigkeit den Gegebenheiten anzupassen. Betriebseigene Fahrzeuge haben Vorrang; den Anweisungen der Angestellten der AN für die Be- und Entladung ist Folge zu leisten. Der AG ist für die Einhaltung des höchstzulässigen Gesamtgewichts seines Fahrzeugs/Anhängers selbst verantwortlich und ist die AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Bei Überladung besteht jederzeit die Möglichkeit auf dem Firmengelände Manipulationen vorzunehmen.

## 5. Erdbau / Baustellen

### 5.1 Allgemein:

Der AG hat für die beauftragten Arbeiten die behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vor Baubeginn beizubringen, damit die beauftragten Arbeiten zur Durchführung gelangen können.

Die Errichtung einer Steinschichtung oder Geländeänderung ist genehmigungspflichtig und muss seitens des AG bei der bezughabenden Gemeinde vor Baubeginn eingeholt werden. Für im Nachhinein nicht genehmigte Bauvorhaben ist die AN schad- und klaglos zu halten und werden die entstanden Kosten (eventuell auch Rückbaukosten) dem AG in Rechnung gestellt.

Erst nach Vorliegen aller erforderlichen, rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen kann die AN mit ihrer Leistungserbringung beginnen. Die AN kommt nicht in Verzug, wenn sich die Leistungserbringung aufgrund noch nicht rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen verzögert. Hält der AG die AN dazu an, vor diesem Zeitpunkt oder ohne die behördlichen Genehmigungen ihre Leistungsobliegenheit zu erfüllen, so hat der AG die AN für alle daraus entstehende Nachteile und Kosten, schad- und klaglos zu halten. Die AN beruft sich hier auf ihre allgemeine Hinweis- bzw. Sorgfaltspflicht und ist darüber hinaus - bei Nichtvorliegen der erforderlichen Genehmigungen – die AN schad- und klaglos zu halten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Anrainer vom AG über das durchzuführende Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Der AG hat sämtliche unterirdische Einbauten, sei es von öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern oder private Einbauten der AN vor Beginn der Leistungsausführung bekannt zu geben. Die Erhebung von Verlegungsplänen obliegt dem AG. Hat der AG diese Obliegenheit verletzt, so hat er die AN im Schadensfall schad- und klaglos zu halten.

#### 5.2 Baustellen:

Die AN behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihr übertragene Arbeiten/Bauabschnitte nach bestem Wissen und Gewissen an Professionisten substituionsweise zu übertragen, wobei jedoch jedenfalls die AN Ansprechpartnerin für den AG bleibt.

Der AG hat für eine taugliche Zufahrt zu der vom ihm gewünschten Abladestelle zu sorgen; sollte diese nicht ausreichend vorhanden sein, übernimmt der AG die Kosten für eine etwaige Bergung sowie die dadurch entstandene Stehzeit der AN oder Dritten.

Bei Nachbarbebauungen und Anbauten ist es sinnvoll eine Beweissicherungsaufnahme des Bestandes durchzuführen; im Falle dieser Notwendigkeiten fallen die Kosten zu Lasten des AG. Dies gilt auch für Straßen und Zufahrten sowie Zäune an schmalen Stellen in schlechtem Zustand, um Forderungen von Dritten entgegenwirken zu können.

Sämtlicher anfallender Müll/Bauschutt wird auf der Baustelle gelagert und bei Fertigstellung der Baustelle von der AN ordnungsgemäß entsorgt oder zur Deponie verbracht. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der AG.

Bei bestehenden Bäumen/Pflanzenwuchs im Umfeld des Bauvorhabens ist die AN auf den gewünschten Erhalt von Baum- bzw. Pflanzenbeständen vom AG hinzuweisen. Eine Garantie für den weiteren Bestand/Wuchs der Baum- bzw. Pflanzenbestände wird explizit nicht abgegeben.

Arbeitskräfte welche bauseits beigelegt werden sind seitens der AN nicht mitversichert und sind für die Sicherheit am Bau mit allen geltenden Regeln und Vorschriften seitens der AUVA selbst verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Personen im Bereich der Baustelle eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) laut AUVA-Vorgaben zu tragen und sich an die Vorgaben der AN zu halten haben.

#### 5.3 Bauausführung:

Grundsätzlich ist die Erforschung des Bodens und des Bodengrundrisikos nicht im Auftrag enthalten. Etwaige damit im Zusammenhang stehende Kosten der Gutachtenserstellung für die Einschätzung des Bodenrisikos und der Bodendynamik trägt ausschließlich der AG, auch wenn die Beauftragung eines Sachverständigen durch die AN erfolgen sollte. Eine diesbezügliche Haftung der AN ist ausgeschlossen. Die AN muss nicht die Richtigkeit der Angaben des AG/Sachverständigen über die Bodenbeschaffenheit prüfen. Für Schäden und Nachteile der AN, welche aufgrund falscher Angaben über die Bodenbeschaffenheit entstanden sind, hat der AG die AN schad- und klaglos zu halten.

Der AG trägt insbesondere das Baugrundrisiko; er trägt die Gewährleistung für die Grundstücksgrenzen und den darauf befindlichen Bestand. Der AG bestätigt, dass die in Natur gezeigten Grundstücksgrenzen dem behördlichen Katasterplan entsprechen. Der AG übernimmt auch die Haftung für sämtliche Ansprüche gegen die AN, welche bezüglich der Verletzung von Grundgrenzen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung gegen die AN geltend gemacht werden. Der AG verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von wie auch immer gearteten Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen gegen die AN.

#### 5.4 Änderungen, Ergänzungen und Zusatzleistungen:

Werden Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzleistungen durch behördliche Auflagen oder technisch notwendig, so werden diese gesondert verrechnet. In der Preiskalkulation können nur jene Änderungen berücksichtigt werden, welche rechtzeitig vor Baubeginn vom AG bekannt gegeben werden. Anderenfalls werden diese zusätzlichen Leistungen dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

Werden durch die Arbeiten der AN Verunreinigungen von Bauwerken oder Teilen davon, oder von Nachbarbauwerke sowie Nachbargrundstücke verursacht, werden die Kosten der Beseitigung der Verunreinigung nicht durch die AN gedeckt.

Anweisungen des AG dürfen ausschließlich an die AN (oder von ihr beauftragte Personen) gerichtet werden.

## 6. Entsorgung/Recycling/Abbruch:

### 6.1 Allgemein:

Der AG ist verpflichtet, die ihn aus abfallrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen treffenden Pflichten zu erfüllen.

Abfälle gelten erst dann als durch die AN übernommen, wenn zusätzlich zur körperlichen Entgegennahme alle öffentlich-rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Voraussetzungen der Übernahme gegeben sind.

Nachstehende Abfälle werden von der AN grundsätzlich nicht übernommen: Abfälle für welche die AN keine Genehmigung (Schlüsselnummer<sup>1</sup>) besitzt; Abfälle welche die AN aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht übernehmen kann. Verweigert die AN die Übernahme von Abfällen bleibt der AG zur Erfüllung aller öffentlichen rechtlichen insbesondere abfallrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Für den Fall einer Leistungsbeauftragung bei gewerblichen AG garantiert dieser alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen Genehmigungen zur Erbringung der jeweils vertrags-gegenständlichen Leistungen inne zu haben. Im Abfallbereich betrifft dies insbesondere die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung der jeweiligen Abfälle. Der gewerbliche AG verpflichtet sich gegenüber der AN unverzüglich bei Verlust der Bewilligung diesen davon zu informieren. Der gewerbliche AG hält die AN bei nicht Vorliegen einer Berechtigung diesbezüglich schad- und klaglos.

### 6.2 Anlieferung und Abholung von Abfällen:

Die Entladestelle innerhalb der ausgewiesenen Anlage wird ausschließlich von der AN zugewiesen. Bei Falschablagerung wird die Umlagerung des Materials in Rechnung gestellt. Die Entladung erfolgt auf Kosten und Risikos des AG.

Die Qualifikation oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Lieferschein erfolgt grundsätzlich nach den Angaben des AG oder nach den Qualitäts- oder Übernahmekriterien. Eine diesbezügliche Vorabprüfung des übernommenen Materials kann insbesondere bei Abholung nicht vorgenommen werden. Aus am Lieferschein enthaltenen Angaben kann der AG daher keine Ansprüche ableiten. Insbesondere bedeuten die Angaben des übernommenen Materials auf dem Lieferschein kein Anerkenntnis bzw. keine Bestätigung der AN, dass der übernommene Abfall diesen Angaben entspricht. Die Anlieferung kann durch die AN überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist für die weitere Behandlung und Preisberechnung verbindlich. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen des AWG wird die Preisberechnung sowie die weitere Behandlung des Abfalls zugeordnet.

### 6.3 Bereitstellung von Containern/Mulden:

Der AG hat für das Aufstellen von Mulden und Containern einen geeigneten Ort (waagrechtler Platz) mit ausreichend befestigter Grundfläche und Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKW zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es, das Gebinde an dieser Stelle zu befüllen (ausgenommen Flüssigkeiten), sorgfältig zu behandeln und sicherzustellen, dass bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum eine behördliche Genehmigung vorliegt. Das Verrücken oder Verschieben einer Mulde oder eines Containers vom Aufstellplatz ist dem AG untersagt. Der AG ist ab Aufstellung und Übergabe der Mulde oder des Containers für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und haftet für Schäden am Gebinde oder bei Verlust desselben.

Die AN übernimmt keine Haftung für die Einheit und/oder die Dichtheit von beigestellten Behältern und Containern d.h., dass bei Eintritt von Niederschlagwässern in die Behälter/Container und für etwaige damit im Zusammenhang stehende austretende verschmutzte Wässer die AN schad- und klaglos zu halten ist. Die Lagerung von Flüssigkeiten in den bereitgestellten Behältern bzw. Containern wird seitens der AN untersagt, da deren Dichtheit nicht gegeben ist.

Sollten von der AN beigestellte Behälter bzw. Container vom AG oder von diesen beauftragten Personen unsachgemäß verwendet werden, haftet der AG für alle der AN oder Dritten dadurch entstandenen Schäden. Sofern der AG oder von ihm beauftragte Personen Schäden an den Behältern bzw. Containern verursachen, ist die AN berechtigt, die Kosten der Reparatur oder den Zeitwert der Behälter (Container) dem AG in Rechnung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter (Container) bleiben im Eigentum der AN und dürfen – sofern schriftlich nicht anders vereinbart – ausschließlich für Abfälle und Wertstoffe verwendet werden, welche auch an die AN zur Verwertung und/oder Behandlung übergeben werden.

Der AG hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem zu behandelnden Abfall ausgehen können, hinzuweisen. Sind beim Transport oder der Entsorgung der Abfälle Besonderheiten zu beachten, muss der AG die AN bereits vor Vertragsabschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

<sup>1</sup> Diese sind im EDM-Portal unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) ersichtlich.

Eine Abholung durch die AN erfolgt nur nach gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung. Diesfalls steht es der AN frei, diese Abholung selbst durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Abfälle (Wertstoffe) müssen ordnungsgemäß in entsprechenden Behältern zur Abholung bereitgehalten werden und leicht zugänglich sein. Gefährliche Stoffe sind vom AG zu den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verpacken. Kann eine vereinbarte Abholung - aus Gründen welche der AG zu verantworten hat - nicht durchgeführt werden, ist dieser jedenfalls zum Ersatz der der AN dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Der Container ist maximal nur bis zur Oberkante des Containers zu befüllen. Überladung wird mit einem Aufschlag von 15 % verrechnet.

#### 6.4 Abbrucharbeiten:

Abbrucharbeiten umfassen grundsätzlich nicht die Erkundung von Schadstoffen oder gefährlichen Materialien, dessen erforderliches Entfernen im Vorhinein, sowie die gesetzmäßige Entsorgung des Bruchmaterials.

Auf eine (notwendige) behördliche Genehmigung wird explizit hingewiesen.

Für die Entsorgung hat der AG die AN von der Angebotserstellung alle nach der Deponieverordnung idGF. erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die zu entsorgenden Stoffe gesetzmäßig entsorgt werden können. Für Nachteile, die der AN aufgrund der nicht gesetzmäßigen Entsorgung von nicht im Vorhinein bekanntgegebenen Materialien oder Problemstoffen entstehen, haftet der AG und hält dieser die AN diesbezüglich schad- und klaglos.

### 7. Mietverträge:

#### 7.1 Allgemeines:

Der AG ist berechtigt rechtzeitig vor der Übernahme den Mietgegenstand zu besichtigen, auf Betriebsfähigkeit und einwandfreiem Zustand zu untersuchen. Etwaige Mängel hat der AG der AN gegenüber sofort mitzuteilen.

Die Zustellung des Mietgenstands kann durch die AN auf Kosten des AG auf die Baustelle erfolgen und gilt damit als übernommen.

Der Mietgegenstand ist durch den AN in betriebsfähigem, vollgetanktem und einwandfreiem Zustand, befüllt mit den erforderlichen Betriebsmitteln und den dazugehörigen Unterlagen an den AG bzw. eine von ihm beauftragte Person zu übergeben.

Der Zweck und die Eignung des Mietgegenstands für die vom AG beabsichtigten Arbeiten ist vom AG zu beurteilen und obliegt nicht der AN. Die Verantwortung für den Mietgegenstand übernimmt der AG mit Übernahme zur Gänze. Der AG gibt bekannt, dass er über die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit dem Mietgegenstand verfügt (sohin einen gültigen Führerschein der Klasse B in Österreich besitzt), ansonsten ist vom AG eine Einweisung zu verlangen und trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung sowie das volle Risiko.

Sichtbare Mängel, welche bei der Übergabe auftreten und den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich gefährden, können dann nicht mehr gerügt werden, wenn diese nicht unverzüglich nach der Übergabe schriftlich der AN angezeigt werden.

Sonstige Mängel am Mietgegenstand sind vom AG ohne Zeitverlust schriftlich der AN mitzuteilen.

Etwaige Mängel, welche vom AG begründet werden, müssen ausreichend mit Beweismitteln versehen werden. Festgestellte Mängel, welche bei der Übergabe gerügt werden, sind bei sonstigem Verlust etwaiger Ansprüche schriftlich festzuhalten. Rechtzeitig gerügte Mängel, welche bei der Übergabe vorhanden waren, hat die AN zu beheben.

Befindet sich die AN im Verzug, so kann der AG unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch wird dem AG jedoch nicht gewährt.

Die AN kann dem AG jederzeit einen gleichwertigen Mietgegenstand übergeben bzw. in weiterer Folge austauschen.

Der Mietpreis wird entweder nach Betriebsstunden und Mietdauer/nach Absprache abgerechnet. Die jeweils aktuellen Mietpreise sowie die Verrechnungssystematik sind aus den bei der AN aufliegenden Preislisten zu entnehmen.

Die Berechnung des Mietpreises bezieht sich auf 8 Stunden pro Tag sowie 5 Tage pro Woche. Etwaige Mehrstunden müssen der AN vorab bekanntgegeben werden und wird gesondert in Rechnung gestellt. Eine erschwerte Beanspruchung des Mietgegenstands ist der AN im Vorhinein bekannt zu geben und wird ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Die AN ist berechtigt bei Nichtzahlung den Mietvertrag unverzüglich aufzulösen. Der Mietgegenstand hat vom AG unverzüglich ausgehändigt und zur Abholung bereit gestellt zu werden. Die Kosten hierfür trägt der AG.

Eine Kautions ist für jeden Mietgegenstand separat vor Übernahme (wie vereinbart) des Mietgegenstands zu entrichten. Die Höhe der Kautions variiert mit dem Mietgegenstand und der Mietdauer. Der laufende Mietzins kann vom AG nicht mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet werden.

#### 7.2 Allgemeine Pflichten des AG:

Der AG hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und vertragskonform und nur für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit zu benutzen. Insbesondere hat der AG darauf zu achten, dass der Mietgegenstand nicht durch unqualifizierte oder beeinträchtigte Personen benutzt wird und vor Überbeanspruchung geschützt wird. Der AG hat den Mietgegenstand vor Diebstahl und Vandalismus durch einfache Mittel zu schützen.

Der AG darf den Mietgegenstand einem Dritten nicht übergeben; auch hat er nicht das Recht den Mietgegenstand einem Dritten zu übertragen. Sollte ein Dritter gegen den AG Exekution führen oder versuchen sein Recht an dem Mietgegenstand einzuräumen, so hat der AG den Dritten durch Einschreiten über seine fehlende Eigenschaft als Eigentümer den Mietgegenstands betreffend zu benachrichtigen. Ebenso ist unverzüglich die AN zu benachrichtigen.

Bei Unfällen und Schäden aller Art hat der AG die AN unter Bekanntgabe der Beteiligten umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei Diebstählen ist zusätzlich zwingend eine Anzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion zu erstatten. Fahrlässig durch den AG (und/oder Dritten) herbeigeführte Schäden sind jedenfalls vom AG zu bezahlen und liegen in dessen alleiniger Verantwortung.

#### 7.3 Wartungspflicht des AG:

Von der Abholung bis zur Rückstellung des Mietgegenstands ist der AG zu pfleglicher und fachgerechter Behandlung und Wartung des Mietgegenstands verpflichtet.

Der AG ist weiters verpflichtet der AN jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen; Untersuchungen durch die AN oder von ihr dazu beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

#### 7.4 Verletzung der Wartungspflicht:

Bei Rückgabe des Mietgegenstands in einem Zustand, welcher ergibt, dass der AG seinen Pflichten gem. AGB nicht entsprochen hat, so besteht trotz Rückgabe des Mietgegenstands die Zahlungspflicht eines Benützungsentgelts des AG in Höhe des Mietzinses, zusätzlich zu den Kosten der notwendig gewordenen Arbeiten, bis die verabsäumten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen sind.

#### 7.5 Beendigung des Mietverhältnisses:

Als Zurückgegeben gilt der Mietgegenstand (samt etwaigem Zubehör und Werkzeug) erst dann, wenn alle vertraglich bezeichneten und zur Inbetriebnahme notwendigen Gegenstände, sämtliches Zubehör und dgl. bei der AN vollständig als eingelangt bestätigt wurden.

Sollte das Mietverhältnis vorzeitig beendet werden, so ist der AG verpflichtet dies 2 Tage vorher schriftlich/telefonisch der AN bekannt zu geben.

Die Rückstellung des Mietgegenstand hat durch den AG zu erfolgen. Der Mietgegenstand ist gereinigt, vollgetankt (wie bei Übergabe laut Mietvertrag) und mit allen sonstigen Betriebsmitteln aufgefüllt in einem ordnungsmäßigen Zustand zurückzugeben. Falls der Mietgegenstand nicht vollgetankt retourniert - jedoch in diesem Zustand übernommen wurde - trägt der AG die dafür anfallenden Treibstoffkosten.

Die Retournierung des Mietgegenstands hat zu einer zuvor vereinbarten Zeit zu erfolgen. Die Rückstellung des Mietgegenstands kann auch vom AG nach vorheriger Vereinbarung selbst erfolgen.

#### 7.6 Auflösung des Mietvertrags:

Eine fristlose Auflösung des Mietvertrags steht der AN zu, wenn der AG den Mietgegenstand nicht vertragskonform benützt, sich im Zahlungsverzug befindet, an Dritte weitergibt, seine Unterhaltspflichten verletzt oder schädigenden Gebrauch vom Mietgegenstand macht.

#### 7.7 Verlust des Mietgegenstands:

Wenn die Rückgabemöglichkeit des AG durch ihn nicht mehr möglich ist, so ist er dazu verpflichtet der AN den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verlusts des Mietgegenstands zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall von höherer Gewalt und sonstigen zufälligen Untergang des Mietgegenstands.

Ist der Vertragsgegenstand nicht durch eine Versicherung des AG geschützt, so ist der AG verpflichtet den Vertragsgegenstand gegen Schäden und Gefahren (Maschinenbruch und Baugerätekasko) auf eigene Kosten zu versichern. Allfällige Ansprüche auf eine Versicherungszahlung tritt der AG an der AN ab.

#### 7.8 Haftung / Mietgegenstände:

Der AG haftet auch für Schäden am Mietgegenstand, welche durch Dritte (auch fahrlässig) verursacht wurden bis zu dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Bei Schäden, die nicht seitens des AG verschuldet wurden, haftet der AG auch bis zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadenseintritts des Vertragsgegenstands, außer die AN kann eine Versicherungsleistung beziehen. Diesfalls begrenzt sich die Haftung auf den ungedeckten Selbstbehalt und entstandener Unkosten.

Der AG hat die AN für alle verwaltungsbehördlichen Strafmandate, welche mit dem gegenständlichen Mietgegenstand im Zusammenhang stehen und nicht durch ein grobes Verschulden der AN verursacht worden sind, schad- und klaglos zu halten.

Ist der Vertragsgegenstand nicht durch eine Versicherung des AG geschützt, so ist der AG verpflichtet den Vertragsgegenstand gegen Schäden und Gefahren (Maschinenbruch und Baugerätekasko) auf eigene Kosten zu versichern. Allfällige Ansprüche auf eine Versicherungszahlung tritt der AG an die AN ab.

#### 8. Preise/Zahlung/Verzug:

Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Die Preisangaben sind Nettopreise und geltend ab Lager zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 4 Wochen.

Bei Zustandekommen von Preissteigerungen werden diese entsprechend dem Baukostenindex weiterverrechnet.

Werden Leistungen erbracht, welche nicht durch den gegenständlichen Vertrag gedeckt sind, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die AN behält sich das Recht vor, bei Beauftragungen, welche aufgrund ihrer Eigenheiten oder zeitlicher Dauer es erfordern, sofort fällige Teilrechnungen zu stellen.

Zahlungsfristen betragen 14 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ungerechtfertigter Skontoabzug wird nachverrechnet.

Kommt der AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses in Zahlungsverzug, so ist die AN berechtigt die Erfüllung ihrer Verpflichtung bis zur Zahlung durch den AG einzustellen.

Die Aufrechnung von Forderungen der AN mit allfällig behaupteten Forderungen des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Aufrechnungsbefugnis und ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand stehen dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der AN anerkannt worden sind.

Der AG ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der AN, Rechte und Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis einem Dritten abzutreten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Für die Einbringlichmachung von fälligen Rechnungen werden kostenpflichtige Mahnungen erstellt.

#### 9. Eigentumsvorbehalt:

Die von der AN gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der AN. Bei Nichtzahlung seitens des AG werden die unverbauten Waren kostenpflichtig in den Besitz der AN zurückgestellt.

#### 10. Gewährleistung/Fristen:

Die AN leistet dem AG sofern vertraglich bzw. in den nachstehenden Punkten nichts anderes als vereinbart gilt, wie folgt gewährt:

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen der AN beträgt gegenüber gewerblichen Kunden 1 Jahr ab Übergabe, für Privatkunden gilt die Gewährleistung 3 Jahre. Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Fertigstellungszeitpunkt, sohin der Zeitpunkt, in welchem der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angaben von Gründen verweigert hat.

Der AG hat die AN (und/oder einem etwaigen Gutachter/Dritte) zur Einholung von Beweisen und Begutachtungen den Zutritt zum Bauvorhaben nach Terminvereinbarung zu gewähren. Zur Mängelbehebung sind der AN seitens des AG zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Der AG hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabszeitpunkt bereits vorhanden war. Offensichtliche Mängel am Bauwerk müssen seitens des AG unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach Übergabe - der AN mitgeteilt werden. Versteckte Mängel müssen ebenfalls binnen angemessener Frist - ab Entdecken - angezeigt werden. Eine Weiterbenützung des behaupteten mangelhaften Gewerks ist unverzüglich einzustellen, um weitere Schäden zu vermeiden.

Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt das Gewerk als in Ordnung.

Ein Wandlungsbegehren des AG kann die AN durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Werden Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG hergestellt, so leistet die AN nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den die AN im Zeitpunkt der Leistungs-erbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Die AN beruft sich auf seine allgemeine Hinweis- und Sorgfaltspflicht und ist darüberhinausgehend schad- und klaglos zu halten.

Sind die Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist der AG verpflichtet, der AN entstandene Aufwendungen/Kosten für die Feststellungen der Mängelfreiheit zu ersetzen.

#### 11. Haftung:

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die AN bei Vermögensschaden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schadenersatzansprüche sind vom AG binnen einem bzw. ist der AG Konsument innerhalb von drei Jahren geltend zu machen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AN aufgrund Schädigung, die diese dem AG ohne Bezug auf einen Vertrag seinerseits mit dem AG zugefügt werden.

Weiters ist die Haftung der AN für Schäden ausgeschlossen, welche durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den AG oder nicht von der AN autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis für den Schaden maßgeblich war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die AN nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der AG für Schäden, für welche die AN haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebs-

unterbrechung ua.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Haftung der AN beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem AG durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

Die AN haftet nicht für Schäden, welche durch unsachgemäßen oder unbefugten Gebrauch mit dem Vertragsgegenstand verursacht wurden.

Die AN haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der Steine/Schotter, da es sich hierbei um Naturprodukt handelt und farblich abweichen kann.

Die AN weist ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Erdmischungen (durch Anflug oder Sonstiges) Unkrautwuchs auftreten kann und wird hierfür keine Haftung übernommen.

#### 12. Allgemeines / Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine Ersatzregelung zu treffen, welche dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bedingung am Nächsten kommt. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit erhoben; in keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft. Die Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund betrieblicher Erfordernisse und Notwendigkeit. Der AG stimmt zu, dass die AN Fotos vom Bauvorhaben und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen zu dokumentieren. Der AG stimmt zu, dass Fotos auf der Homepage der AN veröffentlicht werden dürfen. Die angefertigten Fotodokumente stehen im Eigentum der AN und können diese auf Wunsch des AG – gegen ein angemessenes Entgelt – ausgefolgt werden.

Es gilt Österreichisches Recht; Gerichtsstand Fürstenfeld

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens des AN in 8221 Feistritztal.

Weiters bestätigt der AG die Kenntnisnahme der Informationen zum Datenschutz der AN, in welchen alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind.

Version 11/2023